

Ergänzende, besondere Vertragsbedingungen

1. Vergabehinweise

Es werden nur Firmen berücksichtigt, die allen Beschäftigten Tarifföhne/gesetzliche Mindestlöhne zahlen. Die Verpflichtung zur Anwendung des deutschen Tarifrechts und des Sozialrechtes gilt auch für alle beteiligte Subunternehmer, sowie für Tochterfirmen und Partner von Arbeitsgemeinschaften.

2. Einheitspreise

Sofern im Leistungsverzeichnis keine anders lautenden Angaben gemacht sind, verstehen sich die angegebenen Einheitspreise einschließlich Lieferung sämtlicher Materialien sowie aller Nebenarbeiten und -leistungen, die zur sachgemäßen Durchführung der geforderten Leistung notwendig sind.

Außerdem sind in den angegebenen Einheitspreisen enthalten:

- a) die Stellung aller Arbeits- und Transportgeräte, Werkzeuge, Maschinen, Zurüstungen, Schalungen und Beihilfen bei den örtlichen Absteckungen und Aufmaßen, Lieferung des Absteckmaterials usw.,
- b) die Beleuchtung, Beschilderung und ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle,
- c) die sachgemäße Lagerung und Bewachung der Baustoffe auch der bauseitig gelieferten Materialien und Geräte,
- d) die Mehraufwendungen jeder Art bei Arbeiterschweren durch jahreszeitliche Behinderung und Einflüsse
- e) die erforderliche Nachbehandlung aller fertig gestellten Leistungen bis zur Abnahme und die für die Abnahme erforderlichen Vorkehrungen und Prüfungen,
- f) Sicherung der fertig gestellten Bauwerke und Leitungen gegen Witterungseinflüsse, insbesondere Frost,
- g) alle Auslösungs-, Trennungs-, Wege-, Übernachtungs-, Urlaubs- und Fahrgelder, Schlechtwetterausfälle und Vergütungen.
- h) Freistellen im LV z.B. Bieterangeben für Materialabfragen, etc. sind auch bei Vorlage von eigenen Kurz-Angeboten zwingend auszufüllen.

3. Feststellung der Bestandssituation

Der AN hat vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung/Bauüberwachung ein Protokoll abzufassen, aus dem der Urzustand oberirdischer Anlagen, wie Bewuchs, Einfriedungen, Wege-, Straßenbefestigungen usw. hervorgehen. Liegt keine Dokumentation vor, wird bei der Wiederherstellung von einem einwandfreien Urzustand ausgegangen. Der Zustand vor Baubeginn ist gegebenenfalls durch fotografische Aufnahmen zu belegen, s.a. VOB/B §3 (4).

4. Bauzeitenplan

Der AN hat einen Bauzeitenplan (z.B. Balkendiagramm) gegliedert nach Losen und Bauabschnitten aufzustellen. Während der Bauzeit ist der Ist-Zustand auf dem Plan zu dokumentieren.

Der Bauzeitenplan ist spätestens eine Woche nach dem Baustelleneinweisungstermin 3-fach der Bauleitung/Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Sofern weitere Leistungen, die nicht Gegenstand dieser Ausschreibung sind (technische Ausrüstungen, usw.) auszuführen sind, sind diese ebenfalls im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.

Die Erstellung des Bauzeitenplanes wird nicht gesondert vergütet und ist kalkulatorisch zu berücksichtigen.

5. Bauvermessung

Vermessungsdaten für die Absteckung der baulichen Anlagen werden dem AN zur Verfügung gestellt. Die örtliche Absteckung obliegt dem AN.

Der AN hat alle erforderlichen Absteckungen, Messungen - soweit diese nicht von der Bauleitung/Bauüberwachung durchgeführt werden -, selbst auszuführen und ist für deren richtige Durchführung allein verantwortlich. Die etwaige Teilnahme eines Vertreters des AG an diesen Messungen usw. entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung. Für gemeinsame Messungen hält der AN das erforderliche Gerät und die Hilfskräfte vor.

6. Bauausführung/Bautagebuch

Der Bauleitung/Bauüberwachung sind wöchentlich Arbeitsmeldungen abzugeben, aus denen die Art der Beschäftigung und nach den einzelnen Ziffern des Leistungsverzeichnisses die eingebauten Baustoffe und der Umfang der ausgeführten Leistungen ersichtlich sind.

Der AN hat zur Leitung der Baustelle einen sachverständigen örtlichen Bauführer zu bestellen. Dieser ist zu bevollmächtigen, dass er den Baubetrieb verantwortlich führen kann.

Auf der Baustelle muss ein vertretungsberechtigter, deutschsprachiger Vertreter des AN (Bauleitung, Vorarbeiter, etc.) verfügbar sein, der über eine den Bauleistungen entsprechende Ausbildung und Fachkunde verfügt.

Dieser hat täglich ein Bautagebuch in 2-facher Ausfertigung zu führen. Es sind die fortlaufende Nummer, Datum, Arbeitszeit, Witterung, Temperatur, beschäftigte Personen, eingesetzte Maschinen, ausgeführte Arbeiten, Baustellenbesuche, Anordnungen und besondere Vorkommnisse einzutragen. Zur Führung des Bautagebuchs sind Formblätter zu verwenden.

Ein Wechsel der Vertreters des AN ist dem AG abzustimmen.

Bei Bauunterbrechungen (auch witterungsbedingten, etc.) ist die BL /BÜ zu verständigen.

8. Verkehrssicherheit

Sämtliche für die Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen sind nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften während der Bauarbeiten und auch bei Arbeitsunterbrechung gemäß RSA bzw. ZTV-SA vorzunehmen. Insbesondere sind verkehrssichere Übergänge bzw. Überfahrten für den Anliegerverkehr der Baustelle zu schaffen und zu unterhalten. Die erforderliche Verkehrsregelung hat der AN im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen.

Der AN hat einen Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten zu benennen, der über die entsprechende Fachkunde zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen verfügt. Seine Qualifikation ist entsprechend nachzuweisen

9. Wasserhaltung

Der AN hat die notwendige Wasserhaltung so durchzuführen, dass Schäden des Baugrundes nicht entstehen können und der Untergrund nicht gestört wird. Gegen mögliche Schäden an nahe liegenden Bauwerken sind rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

10. Arbeitsunterbrechung

Werden die Arbeiten durch Hochwasser, stärkere Niederschläge oder Frost u.a. unterbrochen, so behalten die abgegebenen Einheitspreise trotzdem ihre Gültigkeit.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden mussten, gelten nicht als Behinderung.

11. Nachtragsangebote

Zur Prüfung von Nachtragsangeboten hat der AN, der Bauleitung/Bauüberwachung die Kalkulation dieser Angebote ohne Verlangen mit vorzulegen.

12. Lohn- und Materialpreiserhöhungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Lohn- und Materialpreiserhöhungen für die angegebene Bauzeit einzurechnen sind. Zur Abgrenzung bei einer evtl. MwSt.-Erhöhung ist vom AN eine Teilschlussrechnung für in sich abgeschlossene Teilleistungen zu erstellen.

13. Abrechnung, Abnahme

Falls kein Festpreisvertrag vorliegt, werden für die Abrechnung und Teilabrechnung die ausgeführten Leistungen und Lieferungen gemeinsam aufgemessen.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem AG zwecks Abnahme derselben schriftlich mitzuteilen. Die Arbeiten bedürfen grundsätzlich einer förmlichen Abnahme.

Über die Abnahme wird eine Abnahmeniederschrift aufgestellt. Sie berührt oder entbindet den AN nicht von der Pflicht zur Beseitigung nicht vorgefundener Mängel oder Vertragsschwierigkeiten.

Verbindliche Bestandszeichnungen sind nach Durchführung des Bauvorhabens vom AN anzufertigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Die Schlussrechnung muss enthalten:

1. Rechnung, gegliedert nach dem LV und mit den in den jeweiligen Titeln eingearbeiteten Nachträgen, soweit es sich um Vertragserweiterungen handelt, unter Anführung der Nachtragsgenehmigungsbescheide,
2. Massenberechnungen, geordnet nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses, einschl. Kopien der Aufmaße,
3. evtl. anerkannte Tagelohnzettel,
4. Lieferlisten der vom AN gelieferten und über Nachweis abzurechnenden Baustoffe mit aufgeklebten Original-Liefer- und Wiegescheinen, mit Soll-Ist-Nachweis,
5. Lieferlisten für bauseitig gestellte Baustoffe,
6. Aufstellung über Arbeitszeit und -unterbrechung,
7. Abrechnungszeichnungen,
8. Zusammenstellung der enthaltenen Abschlagszahlungen mit Angabe der Daten.

Der AN hat nach Fertigstellung der Leistungen eine Abnahme zu beantragen. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 24 Werktagen nach Abnahmeverlangen durch den AN.

Zur Abnahme müssen sämtliche Prüfzeugnisse vorliegen und der BL/BÜ termingerecht zwecks vorheriger Überprüfung zugestellt werden.

Vor Inbetriebnahme, auch von Teilleistungen, sind Funktionsprüfungen bzw. Teil-Abnahmen in Anwesenheit der BL durchzuführen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Teil- oder Vorabnahmen sowie Kontrollprüfungen des AG so rechtzeitig durchgeführt werden können, dass die abzunehmenden Teilleistungen nicht durch nachfolgende Arbeiten verdeckt werden.

Die Freigabe, bzw. Inbetriebnahme von Straßendecken für den öffentlichen Verkehr sind mit der BL und dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

14. Hinweise zu den Stundenlohnarbeiten

- Die Stundenlohnarbeiten sind ausschließlich für unvorhersehbare, jedoch im Rahmen der Ausführung zwingend erforderlich werdende Leistungen geringeren Umfangs vorgesehen
- Die Nachweise der erbrachten Lohnstunden sind in Form von Stundenlohnzetteln zeitnah (spätestens wöchentlich) dem AG/BL zur Anerkennung vorzulegen.